

Leiblehenserven zum Mitbesitze der Burg gelangen lassen die aber geloben mußten, die Bedingungen des Hauptbrieffes stät und vest zu halten; seyen indessen keine leibliche Erben von jenen Brüdern mehr vorhanden, so sollten dann zwei ihrer nächstgesippten Erben, jedoch ebenfalls nur unter strenger Beobachtung der früheren Bestimmungen, zugelassen werden.

Endlich entdeckten wir in unsern kurpfälzischen Sammlungen noch die Nachricht Heinrich Mauchenheimer hätte 1436 von dem pfälzer Kurfürsten Ludwig V. die Beste Freundsburg und die dazu gehörenden Güter (wahrscheinlich) als Lehen empfangen, was wohl noch von dem oben angeführten Vertrage vom Jahr 1358 herrühren mochte. — Von dem Wappen der Freundsburger haben wir nirgends eine Spur gefunden!

---